

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Verteilung der Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren für das Jahr 2010
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Integrationsrat	13.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	13.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Soziales und Senioren	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative
Beschlussvorschlag - Variante I

Der Rat beschließt

1. die Verteilung der im Haushaltsplan 2010/2011 im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen, in Zeile 15, Transferleistungen, veranschlagten Fördermittel in Höhe von 384.000 € für die anerkannten Interkulturellen Zentren für das Jahr 2010 gemäß Anlagen 2.1 – 2.3 und
2. die Anträge auf Anschubfinanzierung bereits vor Anerkennung als Interkulturelles Zentrum gemäß Anlage 3 abzulehnen, da keine Restmittel mehr vorhanden sind.

oder

Beschlussvorschlag - Variante II

Der Rat beschließt

1. die Verteilung der im Haushaltsplan 2010/2011 im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen, in Zeile 15, Transferleistungen, veranschlagten Fördermittel in Höhe von 380.000 € für die anerkannten Interkulturellen Zentren für das Jahr 2010 gemäß Anlagen 2.1 – 2.3,

2. die Ablehnung des Antrages des Islamischen Kulturvereins e.V. – siehe Anlage 4 sowie
3. eine Anschubfinanzierung für zwei Zentren aus den Restmitteln von 4.000 € bereits vor Anerkennung als Interkulturelles Zentrum gemäß Anlage 3.

Der Rat beauftragt die Verwaltung außerdem unter Beachtung der Voraussetzungen des § 82 GO (vorläufige Haushaltsführung), mit der Auszahlung der entsprechenden Abschlagszahlung für das IV. Quartal 2010 (Abschlagszahlungen für die Quartale I. bis III. unter Beachtung von § 82 GO wurden geleistet).

Alternative:

Der Rat beschließt, dass die Interkulturellen Zentren für das Jahr 2010 keine Fördermittel erhalten. Mit Haushaltsvorbehalt geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzufordern.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 384.400 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ € b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Vorlage Nr. 4916/2010 wird zurückgezogen und durch die Vorlage Nr. 5223/2010 ersetzt.

Verfahren: Zugewiesene Haushaltsmittel für den Integrationsrat

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.02.2004 folgendes beschlossen:

„Im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung werden dem Integrationsrat Haushaltsmittel zugewiesen, über deren Verwendung der Integrationsrat selbstständig entscheidet.

...

a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-/ Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

...

Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung der Haushaltsmittel gibt die Verwaltung den entsprechenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis. Der Rat entscheidet abschließend.“

Verteilung der Mittel zur Förderung der Interkulturellen Zentren 2010

Im Haushaltsplan 2010/2011 im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen, in Zeile 15, Transferleistungen stehen Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren in Höhe von 384.000 € für 2010 zur Verfügung. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers bei der Ermittlung der Erläuterungsdaten für den Haushaltsplan sind jedoch nur 353.300 € konkret ausgewiesen, was bei Erstellung der nun zurück gezogenen Vorlage 4916/2010 zunächst nicht aufgefallen ist.

Der Ausschuss Soziales und Senioren hatte am 29.10.2007 die Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren beschlossen.

Antragsschluss zur Einreichung der Förderanträge war der 15.11.2009. Von den bis zu diesem Zeitpunkt anerkannten Interkulturellen Zentren hatten 33 Zentren Anträge eingereicht.

Die Anträge wurden nach der oben genannten Richtlinie bearbeitet. Voraussetzung zur Förderung ist unter anderem, dass ein Zuschussbedarf durch einen Kostenplan nachgewiesen wird, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentrums beinhaltet. Die vorgelegten Kostenpläne der Antragsteller weisen teilweise sehr hohe Zuschussbedarfe auf, die die maximale Höhe der Zentrenförderung übersteigen. Die Bedarfe müssen aus eigenen Mitteln bzw. Umschichtungen sichergestellt werden.

Die Förderung erfolgt bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen als Pauschalförderung nach gewichteten Kriterien nach folgenden 3 Förderkategorien.

Kategorie 1	Größeres Zentrum	18.000 €
Kategorie 2	Mittleres Zentrum	8.000 €
Kategorie 3	Kleineres Zentrum	4.000 €

Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Einstufung in die jeweilige Förderkategorie ist nach Gesamtbeurteilung der Ausrichtung und der Angebote der Einrichtungen nach den festgelegten Kriterien erfolgt. Auch bei Erfüllung einzelner Kriterien einer höheren Kategorie (Organisationsstruktur, Personal, Vernetzung) ist die Gesamtbeurteilung für die Einstufung maßgeblich.

Nach Prüfung wird die Förderung von insgesamt 32 Interkulturellen Zentren gemäß Anlagen 2.1 bis 2.3 empfohlen.

Für das Zentrum Islamischer Kulturverein e.V. kann nur eine abschlägige Empfehlung abgegeben werden, da die Voraussetzungen für die Förderung nicht gegeben sind (Verwendungsnachweise 2008 und 2009 unzureichend, Lücken im Antrag 2010) – siehe Anlage 3.

In der Regel können nur anerkannte Interkulturelle Zentren Förderung erhalten. Zentren, die sich in Gründung oder im Aufbau befinden, kann Förderung als Anschubfinanzierung bereits vor der Anerkennung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden (80% des Förderbetrages der jeweils eingestufteten Kategorie).

Anträge auf Anschubfinanzierung haben die folgenden Zentren gestellt:

- das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region für sein Interkulturelles Zentrum Buchheim, Guillaumestr. 16, 51065 Köln,
- der Verein mehrSprache e.V. in der Neuenhöfer Allee 125, 50935 Köln,
- die Synagogengemeinde Köln für ihr Begegnungszentrum in Chorweiler, Pariser Platz 30, 50765 Köln – hier erfolgt keine Empfehlung – siehe Anlage 4.

Mittel für eine Anschubfinanzierung stehen in 2010 nicht mehr zur Verfügung unter der Voraussetzung der Förderung des Islamischen Kulturvereins. Weitere Erläuterungen zu den Zentren sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Im Haushaltsplan sind Fördermittel in Höhe von insgesamt 384.000 € zur Verfügung. Hiervon sind ohne den Islamischen Kulturverein als Fördersummen vorgesehen:

Zentren der Anlage 2.1 (Größeres Zentrum)	252.000 €
Zentren der Anlage 2.2 (Mittleres Zentrum)	112.000 €
Zentren der Anlage 2.3 (Kleineres Zentrum)	<u>16.000 €</u>
Gesamt	380.000 €

Demnach stünden nach Abzug vgl. Förderung noch 4.000 € zur Verfügung, die für die Anschubfinanzierung eingesetzt werden können. Dies würde pro Zentrum einen Betrag von jeweils 2.000 € bedeuten. – siehe Anlage 4.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Auszahlung der Zuschussmittel im beschlossenen Umfang – soweit gemäß § 82 GO keine Abschlagszahlungen geleistet werden konnten – erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung für die Jahre 2010/2011 erfolgen kann.

Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund des Endes des Haushaltsjahres.

Die Beschlussvorlage konnte nicht fristgerecht erfolgen, da in einigen Fällen die Prüfung unter anderem der Verwendungsnachweise und damit verbunden der möglichen Rückforderung

der Förderung zeitintensiver war als erwartet. Hinzu kommt, dass aufgrund des o. a. redaktionellen Fehlers zunächst irrtümlich von einer unzutreffenden Ansatzhöhe ausgegangen wurde.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.